

Satzung des IBSZ e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name/Sitz

- a. Der Verein führt den Namen Internationaler Bund der Sklenarbienezüchter e.V. (Kurzbezeichnung IBSZ e.V.)
- b. Die Züchter der Carnica-Sklenarbiene aller europäischen und außereuropäischen Länder und Staaten sind in diesem Verein zusammengeschlossen.
- c. Der Sitz des Vereins befindet sich in D-79761 Waldshut-Tiengen.
- d. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der IBSZ e.V. ist eine gemeinnützige und selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des IBSZ e.V. ist die Förderung der Zucht und der Reinzucht der vom Urzüchter Guido Sklenar gezüchteten Biene.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Erforschung neuer Erkenntnisse in der Bienezucht und in der Königinnenzucht und deren Verwertung in der Praxis.
 - b. Weitergabe von Informationen in der Bienen- und Königinnenzucht.
 - c. Herausgabe eines eigenen Züchterfachblattes. "Das Bienenmütterchen".
 - d. Völkerverbindende kameradschaftliche Veranstaltungen.
4. Der IBSZ e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des IBSZ e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IBSZ e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des IBSZ e.V. können natürliche Personen und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des IBSZ e.V. an.
2. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt. Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung/Kündigung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum .31. Oktober schriftlich dem IBSZ e.V. vorliegen.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt, wenn der Vorstand sie wegen eines Beitragsrückstandes beschließt.

- c. Wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidende Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.
 - d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
 - e. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz, des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum dem IBSZ e.V. zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an den IBSZ e.V. zurückzugeben.
4. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und ist zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus fällig.
 5. Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der IBSZ e.V. nicht verpflichtet.

III. Organe

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IBSZ e.V.
2. Die Mitgliederversammlung muss jährlich erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des IBSZ e.V. unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.
4. Zur Mitgliederversammlung mit Wahlen und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Züchterfachblatt "Das Bienenmütterchen" eingeladen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügen zwei Wochen.
5. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich spätestens 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung von mindestens fünf stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung ist stattzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit im IBSZ e.V. vor und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegen. Sie ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e. Wahl der Delegierten zur Tagung
 - f. Geschäftsordnung
 - g. Ausschluss eines Mitgliedes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des IBSZ e.V.
8. Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Der Präsident des IBSZ e.V. bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand sorgt für die Zusammenarbeit aller im IBSZ e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassierer
 - e. Schriftführer
 - f. Zuchtkoordinator
 - g. Zuchtkoordinator Stellvertreter
 - h. bis zwei Beisitzer

Es besteht keine Verpflichtung, alle Vorstandsposten mit Ausnahme von a) und b) zu besetzen.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident mit Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Präsident führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident.
6. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
7. Sonderregelung bei der Wahl des Gesamtvorstandes:

Aus Gründen der großen Streuung der Mitglieder, wird für diejenigen Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen teilnehmen, die Briefwahl eingeführt. Zu diesem Zweck gehen allen Mitgliedern mit dem Züchterfachblatt "Das Bienenmütterchen" je ein Stimmschein mit einem Umschlag zu. Sofern das Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnimmt, ist Stimmschein und Umschlag mitzubringen, und die gewünschten Kandidaten durch ein Kreuz zu kennzeichnen oder zu streichen und andere auf dem weißen Feld einzutragen. Kann das Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so hat das Mitglied die entsprechenden Kandidaten anzukreuzen oder zu streichen und andere Namen einzusetzen, den Stimmschein in den Umschlag zu geben und diesen zu verschließen. Sodann wird der Wahlumschlag in einem Zweitumschlag verschlossen und frankiert per Post der Geschäftsstelle zugesandt. Bei der Wahl können nur Wahlumschläge berücksichtigt werden, die spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Der Geschäftsführer übergibt die eingegangenen Wahlumschläge ungeöffnet dem amtierenden Wahlleiter. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wer in ein Amt gewählt ist, übernimmt die Verpflichtung, sich unter Wahrung strengster Neutralität und Ausschaltung persönlicher Vorteile sich für das Wohl des IBSZ e.V. einzusetzen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand zusätzliche Beauftragte berufen.

§ 7 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über jede Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens, der Geschäftsführung des Vorstandes und des Inventars werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Die Kassenprüfer legen einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen sie oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu erstellen und weiterzuführen. Sie enthält Regelungen und Ausführungen, die nicht in der Satzung festgeschrieben sind.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Abs. 3) nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des IBSZ e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des IBSZ e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) in Bonn, der es für die Förderung der Bienenzucht einzusetzen hat.

Diese Neufassung der Satzung ist am 30. September 2000 von der Generalversammlung beschlossen worden.

Schmalkalden, den 30.09.2000

Präsident Hans Stöckli

Vizepräsidentin Anna Elisabeth Ader